

**18. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Reinbek
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der städtischen Kindertagesstätten vom 30.06.1993**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.05.1993 (BGBl I S. 637) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.2011 folgende 18. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Reinbek über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 30.06.1993 - in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 30.06.2010 - wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Neufassung und ersetzt die bisherige Fassung:

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 in Verbindung mit § 3 und § 1a) 50% der Gebühr gemäß § 2 Abs. 2.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Satzung in die Satzung der Stadt Reinbek über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 30.06.1993 einzuarbeiten und eine Arbeitssatzung herzustellen.

Reinbek, den 01. Juni 2011

STADT REINBEK
Axel Barendorf, Bürgermeister